



Juni 2010

Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Abo-Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an den von der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2007, Nummer 24) und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veranstalteten Lotterien LOTTO 6aus49, GlücksSpirale sowie den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 ist im Abo-Verfahren möglich. Für die Teilnahme sind die jeweiligen Teilnahmebedingungen der einzelnen Lotterien und diese Abo-Teilnahmebedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Übergabe des Spielscheines und der Einzugsermächtigung an die Annahmestelle an. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.

I. Teilnahme

1. Die Teilnahme am Abo-Verfahren wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.
2. Die Spielteilnahme von Minderjährigen ist gesetzlich unzulässig. Bei Sportwetten und gefährlichen Lotterien gesperrte Spielteilnehmer können kein Abo beantragen.
3. Die Spielteilnahme per Abo ist im LOTTO 6aus49 mit den LOTTO 6aus49 Normal- und Systemscheinen, in der GlücksSpirale ausschließlich mit den GlücksSpirale-Lossscheinen und jeweils einer Einzugsermächtigung unter Angabe eines inländischen Kontos des Spielteilnehmers möglich.
4. Die Spiel- bzw. Losscheine dienen ausschließlich als Eingabebelege. Der Spielteilnehmer hat auf dem jeweiligen Spiel- bzw. Losschein die erforderlichen Eintragungen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen, deren Schnittpunkte innerhalb eines Kästchens liegen müssen.
5. Für die Spielteilnahme per Abo ist im Laufzeitfeld der Spiel- bzw. Losscheine die Abo-Teilnahme anzukreuzen. Bei der GlücksSpirale ist die Teilnahme nur jeweils an den fünf aufeinander folgenden Ziehungen am Samstag bzw. an den fünf Samstagsveranstaltungen jeder sich anschließenden Laufzeitperiode möglich. Beim LOTTO 6aus49 hat der Spielteilnehmer durch entsprechende Kreuze auf dem Spielschein zu kennzeichnen, ob er nur am Mittwoch, nur am Samstag oder am Mittwoch und Samstag teilnehmen möchte. Der Spieldauftrag nimmt nach Wahl des Spielteilnehmers entweder an fünf aufeinander folgenden Mittwochs- oder Samstagsziehungen bzw. an den fünf Mittwochs- oder Samstagsziehungen jeder sich anschließenden Laufzeitperiode teil. Bei Spielteilnahme mittwochs und samstags nimmt der Spieldauftrag an zehn aufeinander folgenden Ziehungen bzw. an den zehn Ziehungen jeder sich anschließenden Laufzeitperiode teil. Das jeweilige Abo nimmt erstmalig an der Ausspielung drei Wochen nach der nächsten, der Spielscheinabgabe folgenden Ziehung teil, sofern die Daten rechtzeitig im Unternehmen gespeichert und gesichert worden sind und der Einzug des Spieleinsatzes und der Gebühren erfolgreich durchgeführt wurde.
6. Die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder der Lotterie SUPER 6 ist durch entsprechende Kreuze auf dem Spiel- bzw. Losschein zu kennzeichnen.
7. Zusätzlich hat der Spielteilnehmer ein Formular Einzugsermächtigung auszufüllen. Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einzugsermächtigung wird in das Terminal der Annahmestelle eingelesen. Es wird eine „Infoquittung Einzugsermächtigung“ mit den vom Terminal erkannten Daten ausgedruckt. Der Spielteilnehmer überprüft, ob seine Daten korrekt gelesen und auf die Infoquittung übertragen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Korrektur mittels des Terminals. Werden Daten korrigiert, wird jeweils eine neue Infoquittung erstellt und zur Prüfung an den Kunden ausgehändigt. Sind die Daten korrekt, erhält der Spielteilnehmer eine endgültige Quittung „Einzugsermächtigung“. Diese beinhaltet den Ausdruck über seine nun im System gespeicherten persönlichen Daten. Der Spielteilnehmer hat den endgültigen Ausdruck ebenfalls zu kontrollieren.
8. Die Änderung der Voraussetzungen bzw. der Teilnahme an den jeweiligen Ziehungstagen beim LOTTO 6aus49 (mittwochs und/oder samstags) bzw. der Losnummer der GlücksSpirale oder der Teilnahme an den Zusatzlotterien eines einmal gespielten Abos ist ausgeschlossen. Der Spielteilnehmer kann aber durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Unternehmen seinen nur mittwochs oder samstags gespielten LOTTO 6aus49-Abo-Spielauftrag ggf. einschließlich der Zusatzlotterien mit denselben Spieldaten auf eine Spielteilnahme mittwochs und samstags erweitern oder den LOTTO 6aus49/GlücksSpirale-Abo-Spielauftrag um die Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 erweitern.

II. Spieleinsatz

1. Das Unternehmen ist ermächtigt, Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr jeweils drei Wochen vor der ersten Ziehung jeder Laufzeitperiode zu Lasten des angegebenen Kontos bis auf Widerruf einzuziehen. Der Spielteilnehmer hat zu prüfen, ob Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr korrekt von seinem Konto abgebucht worden sind.
2. Der Spieleinsatz für eine Ziehung ergibt sich aus den Teilnahmebedingungen der jeweiligen Lotterie.
3. Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei der Teilnahme per Abo bei der GlücksSpirale 0,50 Euro bei fünf Ziehungen, beim LOTTO 6aus49 0,50 Euro bei fünf Ziehungen bzw. 1,00 Euro bei zehn Ziehungen je Laufzeitperiode.

III. Teilnahme, Dauer und Kündigung

1. Die Laufzeitperiode bei der Spielteilnahme per Abo beträgt 5 Wochen. Der Spielteilnehmer ist berechtigt, die Spielteilnahme per Abo drei Wochen vor Ablauf der Laufzeitperiode schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift des Vertragsinhabers zu kündigen (Eingang beim Unternehmen). Erfolgt eine solche Kündigung nicht, so verlängert sich die Spielteilnahme jeweils um die Dauer einer weiteren Laufzeitperiode.
2. Das Unternehmen kann die Spielteilnahme per Abo ebenfalls mit einer Frist von drei Wochen zur letzten Ziehung einer Laufzeitperiode kündigen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Spielteilnahme per Abo aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für das Unternehmen liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen das Unternehmen gepfändet werden. Endet der Spielvertrag während des Zahlungszeitraumes (Laufzeitperiode), so wird die Bearbeitungsgebühr vom Unternehmen nicht, auch nicht anteilig, erstattet.
4. Weist das Konto des Spielteilnehmers bei dem vom Unternehmen veranlassten Einzug der Bearbeitungsgebühr und des Spieleinsatzes nicht die erforderliche Deckung auf, so endet die Teilnahme im Abo-Verfahren mit Ablauf der aktuellen bezahlten Laufzeitperiode. Der Spielteilnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung des Abos die Fortführung des Abos, ggf. mit einer Unterbrechung, beantragen. Der Spielteilnehmer nimmt dann mit seinem ursprünglichen Abo-Auftrag wieder an den folgenden Ziehungen teil.



IV. Spielvertrag

1. Der Spielvertrag zur Spielteilnahme per Abo zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer ist abgeschlossen, wenn
 - die übertragenen Daten sowie die vom Unternehmen vergebenen Datensätze in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf Speichermedien gesichert abgespeichert sind,
 - die auf den Speichermedien gesichert abgespeicherten Daten auswertbar sind, die Speichermedien durch physischen oder die darauf abgespeicherten Daten durch digitalen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der jeweiligen Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert sind,
 - die erstellte Spielquittung, die durch digitalen Verschluss gesicherten Daten oder die auf den durch physischen Verschluss gesicherten Speichermedien gesichert abgespeicherten Daten aufweist und
 - der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr für die Laufzeitperiode rechtzeitig bezahlt ist. Rechtzeitig bezahlt sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr, wenn diese spätestens am sechsten Werktag vor Beginn der ersten Ziehung der Laufzeitperiode dem Konto des Unternehmens gutgeschrieben sind.
2. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Die Voraussetzungen müssen für jede Ziehung der Laufzeitperiode vorliegen. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

V. Spielquittung

Der Spielteilnehmer erhält nach Abgabe des entsprechenden Spiel- bzw. Losscheines und der Einzugsermächtigung in der Annahmestelle zusätzlich zur Quittung „Einzugsermächtigung“ eine Spielquittung mit seinen gespeicherten Spieldaten. Der Spielteilnehmer hat die Spielquittung gemäß den Bestimmungen der Teilnahmebedingungen der jeweiligen Lotterie unverzüglich zu kontrollieren.

VI. Gewinnauszahlung

1. Hat der Spielteilnehmer mittels Abo teilgenommen, werden
 - Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spieldauftrag, die sofort fällig sind und den Gewinnbetrag von 10.000,00 Euro nicht überschreiten, unverzüglich nach Feststellung der Gewinne und Quoten auf das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto überwiesen.
 - Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spieldauftrag, die sofort fällig sind und den Gewinnbetrag von 10.000,00 Euro überschreiten, entweder nach Ablauf einer vom Unternehmen festgelegten Frist oder umgehend nach Bestätigung des in der Einzugsermächtigung angegebenen Kontos oder umgehend nach der schriftlichen Mitteilung einer geänderten Bankverbindung überwiesen.
 - Einzelgewinne der Gewinnklassen 1 und 2 im LOTTO 6aus49 sowie der Gewinnklasse 1 im Spiel 77 über 100.000,00 Euro und die mit diesen auf einem Spieldauftrag erzielten anderen Gewinne nach deren Fälligkeit auf das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto überwiesen. Soll der Gewinnbetrag auf ein anderes als das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto überwiesen werden, ist dies dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.
2. Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 10.000,00 Euro erzielt haben, erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das dem Unternehmen bekannte Konto überweisen zu lassen.

VII. Haftungsbestimmungen

Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
3. Ziff. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 - 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) von Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
8. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
9. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
10. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziff. 7-9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
11. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
12. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
13. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
14. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
15. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

VIII. Mitteilungspflichten, Zusendung von Erklärungen

1. Der Spielteilnehmer hat dem Unternehmen rechtzeitig schriftlich Anschriften- und Kontenänderungen mitzuteilen.
2. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens an die letzte dem Unternehmen bekannt gewordene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.



IX. Änderung der Teilnahmebedingungen

Das Unternehmen ist berechtigt, die Teilnahmebedingungen jederzeit einseitig mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu ändern. Die geänderten Teilnahmebedingungen kann der Spielteilnehmer in den Annahmestellen einsehen bzw. erhalten. Sollte der Spielteilnehmer mit den Änderungen nicht einverstanden sein, steht ihm ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Abo-Spielverhältnisses zu. Der Spielteilnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Erklärung der Änderung der Teilnahmebedingungen durch das Unternehmen. Soweit der Spielteilnehmer nach einer Änderung das Abo-Spielverhältnis nicht kündigt, gelten die geänderten Spielbedingungen als zwischen den Parteien vereinbart.

X. Erlöschen von Ansprüchen

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen

- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen

sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

Satz 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

XI. In-Kraft-Treten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Ziehung am Samstag, dem 26. Juni 2010.